



Verwaltungs- Schul- und Kulturausschuss

Sitzung am 13.04.2015

Kartellrechtsverfahren Nadelstammholzvermarktung; Information und Vorberatung		
verantwortlich: Geschäftsbereich Forst	Drucksache 2015-22-VSKA13.04.	
	Anlagen 3	
	09.04.2015	
<u>Vorberatung:</u>	13.04.2015	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>	20.04.2015	Kreistag

Beschlussempfehlung des Ausschusses an den Kreistag:

1. Der Kreistag stimmt der Übernahme des Holzverkaufs aus dem Nichtstaatswald und der Einrichtung einer Holzverkaufsstelle durch den Landkreis als freiwillige kommunale Aufgabe zu, unter der Voraussetzung, dass das Bundeskartellamt den unteren Forstbehörden den gemeinsamen Verkauf von Nadelstammholz aus Staatswald und Nichtstaatswald untersagt und das Land eine Freistellungserklärung bezüglich etwaiger Schadensersatzrisiken zu Gunsten der Landkreise abgibt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen technischen, räumlichen und personellen Voraussetzungen zur Einrichtung einer „kommunalen Holzverkaufsstelle“ zu schaffen.

1. Erläuterungen zum Kartellverfahren

Das laufende Kartellverfahren geht zurück auf eine Beschwerde der Sägeindustrie aus dem Jahr 2002. Das damalige Kartellverfahren wurde 2008 mit einer Verpflichtungszusage des Landes abgeschlossen. Die darin vereinbarten Maßnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt, haben jedoch nach Ansicht des Bundeskartellamtes nicht den erwarteten Erfolg erbracht. Im Jahr 2012 hat das Bundeskartellamt aufgrund weiterer Beschwerden der Säge- und Holzindustrie sowie von Forstbetriebsgemeinschaften aus Baden-Württemberg ein neues Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg eröffnet. In einem ersten Beschlussentwurf im Dezember 2013 wurde die konsequente strukturelle Trennung der Holzvermarktung zwischen dem Staatswald und dem Nichtstaatswald gefordert. Nach intensiven Verhandlungen im Jahr 2014 konnte im Herbst 2014 ein vorläufiges Verhandlungsergebnis erzielt werden. Dieses sah vor die Bewirtschaftung des Staatswaldes voll aus der Zuständigkeit der Landratsämter herauszulösen und in einen Eigenbetrieb zu überführen. Die Betreuung des Nichtstaatswaldes sollte den Stadt- und Landkreisen vollumfänglich übertragen werden. Unabhängig davon sollte den Kommunalwaldbesitzern allerdings das Recht verbleiben die genannten Leistungen selbst durchzuführen. Dieses Modell hätte zur Folge gehabt, dass für den Kommunal- und Privatwald ein weitgehend flächendeckendes Betreuungsangebot unter

dem Dach der Stadt- und Landkreise erhalten worden wäre. Im neuerlichen Beschlussentwurf vom 12.12.2014 ist das Bundeskartellamt in wesentlichen Punkten von dem Verhandlungsergebnis abgewichen. Das Bundeskartellamt akzeptiert zwar grundsätzlich die Verpflichtungszusage des Landes. Es konterkariert diese aber in seiner Begründung, in dem die Forsteinrichtung, die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald sowie der Revierdienst als wirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft werden. Dies hätte für das Land Baden-Württemberg, die Waldbesitzer, die Forstbeschäftigten wie auch die Landkreise erhebliche Rechtsunsicherheiten ergeben. Das Land sah sich deshalb nach nochmaligen ergebnislosen Verhandlungen mit dem Bundeskartellamt gezwungen, die Verpflichtungszusage gegenüber dem Bundeskartellamt in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden am 26.01.2015 zurück zu nehmen.

Aufgrund der Rücknahme der Verpflichtungszusage ist im April 2015 mit einem neuerlichen Beschlussentwurf des Bundeskartellamtes in Form eines weiteren Anhörungsschreibens zu rechnen. Nach nochmaliger Stellungnahme durch das Land wird im Mai 2015 mit dem abschließenden Erlass eine Untersagungsverfügung mit Sofortvollzug gerechnet. Diese Verfügung wird aller Voraussicht nach zur Folge haben, dass die waldbesitzartübergreifende Bündelung des Nadelstammholzverkaufs durch das Land bzw. die Landkreise für Waldbesitzer über 100 ha mit sofortiger Wirkung untersagt ist.

Das Land hat angekündigt hiergegen rechtlich vorzugehen.

2. Schaffung eines Übergangmodells

2.1 Gründe

Ab Ergehen der Untersagungsverfügung mit Sofortvollzug besteht ein Schadensersatzrisiko für das Land wie auch für die waldbesitzenden Kommunen, wenn das Land die Holzvermarktung unverändert belässt. Es bedarf deshalb einer Übergangsorganisation zur Anpassung der Holzvermarktung. Dieses Übergangsmodell dient auch dazu, die Erfolgsaussichten eines Antrages beim Oberlandesgericht Düsseldorf auf Aussetzung des Sofortvollzugs deutlich zu erhöhen.

2.2 Grundkonzept

Für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens von ca. 5 Jahren dürfen die unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern keinen Nadelstammholzverkauf aus Nichtstaatswald über 100 ha durchführen.

Die Landkreise bilden hierfür separate Holzverkaufsstellen.

Die entsprechenden Beschäftigten werden umgesetzt. Bei den Beschäftigten handelt es sich um kommunale Mitarbeiter/innen.

Da es sich um eine freiwillige Aufgabenübernahme des Landkreises handelt, bedarf dies der Beschlussfassung durch den Kreistag (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 2 und § 42 Abs. 2 S.3 Landkreisordnung Baden Württemberg).

Die bestehenden Verträge über die Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald bzw. Betreuungsverträge im Privatwald sind nichtig bzw. sind zu kündigen und neu abzuschließen. Die Landkreise bieten die Übernahme der Holzvermarktung Nadelstammholz für den Nicht-

staatswald über 100 ha an und erlassen eigene Regelungen zu entsprechende Gebühren in Anlehnung an die derzeitigen Landesregelungen.

Um den unterschiedlichen Verhältnissen in den Landkreisen gerecht zu werden und die Organisation des Holzverkaufs möglich effizient gestalten zu können, besteht die Möglichkeit, den Holzverkauf auch über das Nadelstammholzsoriment hinaus auf andere und Nadel- und Laubholzsortimente zu erweitern und auch den Holzverkauf für den Nichtstaatswald unter 100 ha durch die Holzverkaufsstelle zu übernehmen.

2.3 Verfahren

Nach Vorlage des abschließenden Untersagungsbeschluss des Bundeskartellamtes muss das Land den Stadt- und Landkreisen den Holzverkauf in der bisherigen Form per Erlass untersagen. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages organisiert der Landkreis den Aufbau der kommunalen Holzverkaufsstelle. Der abschließende Untersagungsbeschluss wird im Mai 2015 erwartet. Um umgehend auf diesen Beschluss reagieren zu können, sollten sich die Gremien der Landkreise zeitnah mit dem Thema befassen und Entscheidungen beschließen.

2.4 Zeitliche Disposition

Die Einführung einer Übergangsorganisation hat nach vorliegenden Informationen umgehend zu erfolgen. Der GB Forst trifft mit den anderen Verantwortlichen die notwendigen Vorbereitungen.

3. Zuständigkeit und Fristen im Gerichtsverfahren

Das Land wird nach Erlass der Untersagungsverfügung durch das Bundeskartellamt aller Voraussicht nach sowohl im Wege der einstweiligen Anordnung gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Untersagungsverfügung vorgehen als auch parallel zum einstweiligen Anordnungsverfahren Beschwerde in der Hauptsache bei dem OLG Düsseldorf gegen die Untersagungsverfügung einlegen.

Einstweiliges Anordnungsverfahren: Eine Beschwerde in der Hauptsache bewirkt gem. § 64 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die sofortige Vollziehbarkeit einer Untersagungsverfügung. Gegen die sofortige Vollziehbarkeit kann das Land unmittelbar nach Erhalt der Untersagungsverfügung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 65 Abs. 3 S. 3 GWB beim OLG Düsseldorf beantragen.

In diesem Verfahren führt das Beschwerdegericht lediglich eine summarische Prüfung durch. Mit einer Entscheidung ist innerhalb kurzer Zeit zu rechnen.

Beschwerde in der Hauptsache: Parallel zum Vorgehen im einstweiligen Anordnungsverfahren wird das Land außerdem aller Voraussicht nach Beschwerde in der Hauptsache gegen die Untersagungsverfügung gem. § 63 Abs. 1 GBW beim OLG Düsseldorf einlegen. Gegen eine Entscheidung des OLG Düsseldorf kann Rechtsbeschwerde beim BGH erhoben werden.

Da es sich in der Hauptsache um ein Vorgehen gegen eine Untersagungsverfügung handelt, ist davon auszugehen, dass das Verfahren zügig geführt werden kann. Bis zu einem Urteil des OLG Düsseldorf werden aller Voraussicht nach ein bis eineinhalb Jahre vergehen. Bis zu einer letztinstanzlichen Klärung durch den BGH ist mit einem Zeitraum von insgesamt bis zu 3 Jahren zu rechnen.

4. Freistellung von Schadensersatzrisiken durch das Land

Mit der freiwilligen Aufgabenübernahme durch die Landkreise werden diese direkte Vertragspartner der Waldbesitzer. Hieraus können sich etwaige Schadensersatzrisiken für die Kreise ergeben. Der Landkreistag hat daher bereits bei Beginn der Verhandlungen mit dem MLR die Forderung erhoben, dass das Land eine entsprechende Freistellungserklärung zu Gunsten der Landkreise abgibt.

Eine schriftliche Erklärung des Landes, die die Landkreise von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen, die die Kreise direkt oder auch im Wege des Regresses von Landesseite treffen, freistellt, liegt noch nicht vor. Diese Freistellungserklärung ist nach Ansicht des Landkreistages aber zwingend Voraussetzung für die Umsetzung eines Übergangsmodells.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Finanzausweisungen des Landes über das Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Die bisherigen Zuweisungen des Landes über das FAG für die Bewirtschaftung der Kommunal- und Privatwälder fließen unverändert, das heißt der Nadelstammholzverkauf aus Nichtstaatswald über 100 ha (ggf. mit den erweiterten Optionsmöglichkeiten) als künftig kommunale Aufgabe der Kreise wird weiterhin von Landesseite finanziert.

5.2 Gebühreneinnahmen

Die Gebühreneinnahmen für den Holzverkauf aus dem Nichtstaatswald fließen wie bisher weiterhin den Kreiskassen zu. Für die Gebührenerhebung sind die kommunalen Verwaltungsgebührensatzungen nach § 11 KAG um einen entsprechenden Tatbestand analog der bisherigen Gebührensätze der Verwaltungsvorschrift „Wirtschaftsverwaltung“ zu ergänzen. Dies dient als Rechtsgrundlage für Gebührenbescheide.

5.3 Entwicklung des Gebührenbedarfs

Wie unter Ziffer 2.2 aufgeführt, bleibt zunächst der Status Quo erhalten. Für die kommunalen Gebührensätze werden die aktuellen Gebühren aus den Verwaltungsvorschriften des Landes übernommen. Der Landkreis wird die Gebührensätze im Hinblick auf die Kostendeckung im Blick behalten und gegebenenfalls eine Anpassung vornehmen.

6. Angedachtes Organisationskonzept

6.1 Anforderungsprofil

- Die kommunale Holzverkaufsstelle muss räumlich von der unteren Forstbehörde getrennt werden.
- Das für die Holzverkaufsstelle notwendige Personal wird in eine andere Organisationseinheit (Kämmerei) im Landratsamt umgesetzt.
- Die IUK-technischen Rahmenbedingungen werden durch das Land geschaffen, damit sichergestellt ist, dass die Einsicht von wettbewerbsrelevanten Daten vom jeweiligen Wettbewerber (Holzverkaufsstelle/untere Forstbehörde) nicht möglich ist.

6.2 Leistungsumfang

In den Kommunalwäldern im Rems-Murr-Kreis fallen jährlich 52.000 Festmeter Holz an. Im Kleinprivatwald sind dies 26.000 Festmeter. Die Holzverkaufsstelle des Rems-Murr-Kreis hätte somit den Holzverkauf für 78.000 Festmeter Holz abzuwickeln bzw. zu betreuen. Im Rems-Murr-Kreis ist es nicht sinnvoll, die Tätigkeit der Holzverkaufsstelle auf den Verkauf von Nadelstammholz zu beschränken. Das Aufkommen dieses Holzsortimentes ist zu gering, um eine Holzverkaufsstelle wirtschaftlich und administrativ zu betreiben. Es wird deshalb für sinnvoll erachtet, die Holzverkaufsstelle mit dem Verkauf aller anfallenden Sortimente zu beauftragen. Dies sind wie ausgeführt 78.000 Festmeter Holz.

6.3 Personalbedarf

Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass zwei Personalstellen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Holzverkaufsstelle ausreichen. Es werden hierfür bewährte Mitarbeiter/innen des Geschäftsbereichs Forst eingesetzt.

6.4 Räumliche Unterbringung

Die Holzverkaufsstelle sollte zwar klar räumlich getrennt von der unteren Forstbehörde (Geschäftsbereich Forst) untergebracht werden. Die räumliche Distanz sollte jedoch im Interesse der Kunden und der Revierleiter nicht zu groß sein. Hierdurch können unnötige Wege vermieden werden. In dem zum Kreisforstamt benachbarten Landratsamtsgebäude in der Erbsterter Straße 58 in Backnang stehen geeignete, kreiseigene Räume zur Verfügung.

7. Alternativen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Einheitsforstverwaltung auf der Grundlage des Landeswaldgesetzes von 1976 in Baden-Württemberg hervorragend bewährt hat. Alle Waldbesitzer haben von der gemeinsamen Betreuung, Bewirtschaftung und Holzvermarktung profitiert. Der Landkreis hat sich deshalb während des laufenden Kartellverfahrens massiv für die Beibehaltung der Einheitsforstverwaltung ausgesprochen. Im Rahmen von Veränderungen, die durch das Kartellverfahren erzwungen werden, sollte auf alle Fälle die gesetzliche Aufgabenzuweisung für die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes erhalten bleiben.

ben. Ziel ist es, den Kommunal- und Privatwaldbesitzern auch zukünftig eine umfassende und qualitativ hochwertige Betreuung zur Verfügung zu stellen.

Die Forstbetriebsgemeinschaft Welzheim hatte mit Schreiben vom 25.03.2015 ein Positionspapier übersandt, indem angeregt wurde, die Holzverkaufsstelle in Räumlichkeiten der Stadt Welzheim unterzubringen. Als Argument für diesen Vorschlag wurde der hohe Anteil des Kleinprivatwaldes im Raum Welzheim und des dort generierten Holzaufkommens angeführt. Nach Ansicht der Verwaltung ist es nicht zielführend die Holzverkaufsstelle außerhalb der Landratsamtsverwaltung zu implementieren. Dies wäre für innerbetriebliche Abläufe eher kontraproduktiv, da die Revierleiter zwei vorgesetzte Dienststellen an unterschiedlichen Standorten regelmäßig besuchen müssten. Hierdurch entstünden erhebliche zeitliche Mehrbelastungen durch Fahrten nach Backnang zur unteren Forstbehörde und zur Holzverkaufsstelle in Welzheim. Die Argumentation für den Standort Welzheim aufgrund des hohen Kleinprivatwaldanteiles und der dort mobilisierten Holzmenge ist nicht stichhaltig. Aus dem Kleinprivatwald gelangen lediglich 26.000 Festmeter Holz zur Vermarktung durch die Forstverwaltung. Dieser Holzmenge stehen 52.000 Festmeter aus dem Kommunalwald gegenüber. Es ist deshalb nicht sinnvoll, den Kleinprivatwald als Hauptorganisationskriterium heranzuziehen und den Kommunalwald, der in weit größerem Maß zu den Gebühreneinnahmen des Landkreises beiträgt, zu benachteiligen.

8. Fazit und Empfehlung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schadensersatzrisiken für das Land und die Landkreise ist es zwingend notwendig, für die Zeit des bevorstehenden Gerichtsverfahrens gegen das Bundeskartellamt eine Übergangsorganisation für die Holzvermarktung im Nichtstaatswald zu schaffen. Zur Erhaltung möglichst vieler Vorteile für die privaten und kommunalen Waldbesitzer durch die Bündelung des Holzverkaufes in Bezug auf Absatzmöglichkeiten und Holzverkaufserlöse ist die Schaffung einer gemeinsamen Holzverkaufsstelle ebenfalls zweckmäßig.

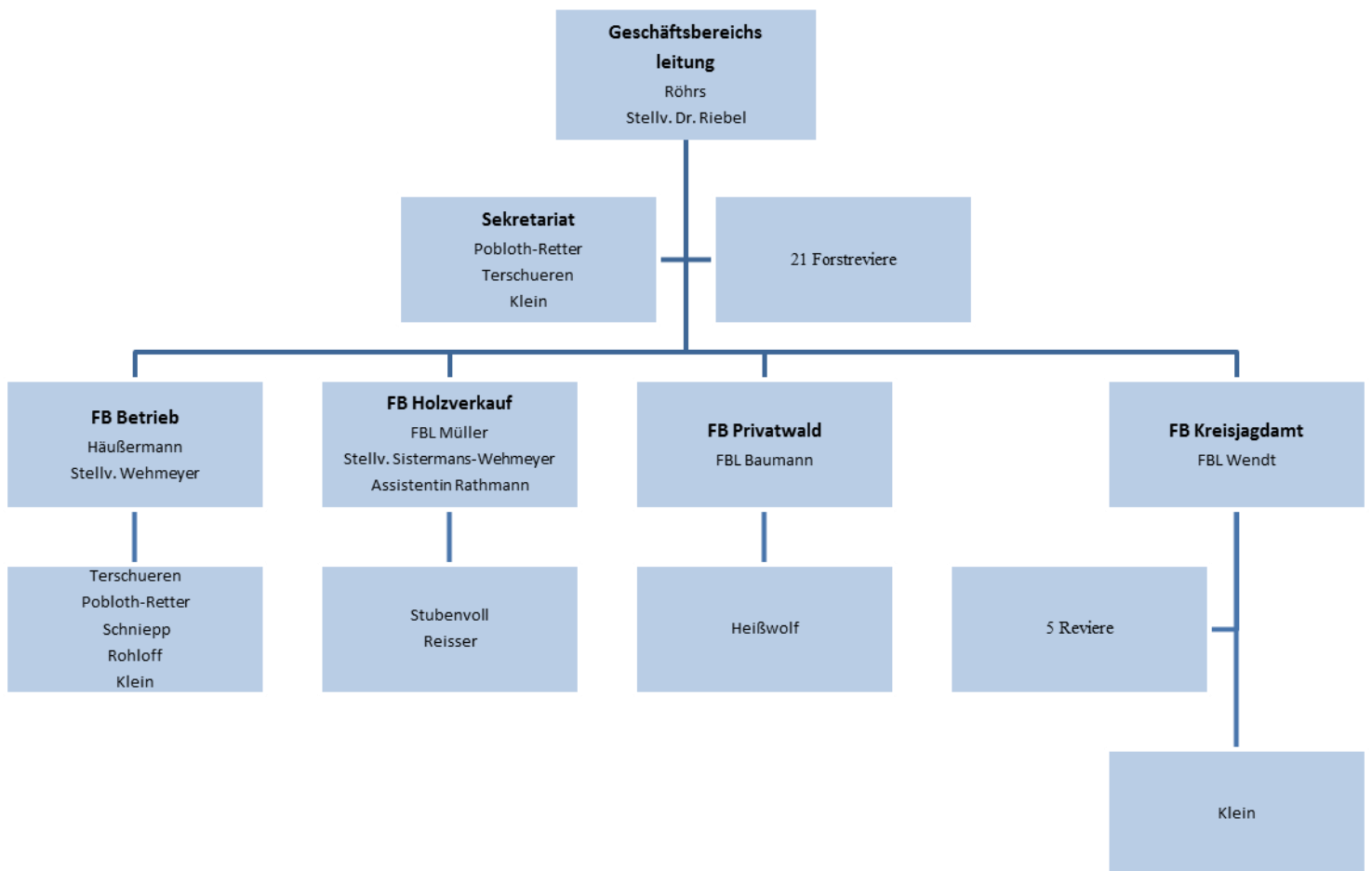
9. Anlagen:

- Organigramm (Anlage 1)
- Übersicht Holzverkaufsverfahren (Anlage 2)
- Organisation des Holzverkaufs im Rems-Murr-Kreis i. R. einer Übergangslösung (Anlage 3)



REMS-MURR-KREIS

1 Organigramm GB Forst



Organisation des Holzverkaufs im Rems-Murr-Kreis				
Betrieb	Einschlag fm	Verkauf und Rechnungstellung UFB	Rechnungstellung Waldbesitzer fm	
	Durchschnitt 2012-2014	Durchschnitt 2012-2014	Durchschnitt 2012-2014	Bemer- kungen
Staatswald	133.502	118.636		
Kleinprivatwald	26.391	25.335	1.056	
AHG Allgemeine Hospitalgesells	188	180		
AWG - Rems-Murr- Kreis mbH	358	325		
Ev. Kirchengde. Steinenberg	453	277		
Ev. Pfarreistiftung Stuttgart	925	768		
Gemeinde Oppenweiler	940	936		
Gemeinde Remshalden	1.228	522	600	Brh/Sth
Gemeinde Winterbach	220	243		
Gemeindeverwaltung Berglen	4.300	2.339	1.088	Brh
Gemeindeverwaltung Urbach	785	739		
Gemeindewald Allmersbach i.T.	490	419		
Gemeindewald Althütte	143	122		
Gemeindewald Aspach	1.203	573	364	Brh
Gemeindewald Auenwald	56	72		
Gemeindewald Burgstetten	205	178		
Gemeindewald Kaisersbach	108	168		
Gemeindewald Kernen	2.078	692	700	Brh/Sth
Gemeindewald Kirchberg/Murr	472	144		
Gemeindewald Korb	579	263	200	Brh/Sth
Gemeindewald Leutenbach	194	224		
Gemeindewald Plüderhausen	1.227	1.189		
Gemeindewald Rudersberg	3.802	2.240	1.371	Brh
Gemeindewald Schwaikheim	411	288		
Gemeindewald Alfdorf	390	784		
Gemeindewald Großertlach	440	352		
Gemeindewald Spiegelberg	122	94		
Gemeindewald Sulzbach	7.341	7.095	4.016	Brh/Sth
Stadt Fellbach	1.994	753	700	Brh/Sth
Stadt Winnenden	928	578	216	Brh
Stadtverwaltung Schorndorf	4.608	4.050		
Stadtverwaltung Weinstadt	1.479	510	700	Brh/Sth
Stadtverwaltung Welzheim	2.189	1.706	252	Brh
Stadtwald Backnang	494	438		
Stadtwald Waiblingen-Stadt -	2.597	1.104	800	Brh/Sth
Stadtwald Murrhardt	8.949	7.427		
Wasserverband Kocher-Lein c.o.	147	147		
Summe Kommunalwald	52.043	37.938	11.007	
Summe Gesamtwald RMK	211.936	181.910	12.063	
	eigener Revierleiter (Baranek, Münz, Kalmbach)			
	Betriebe mit eigenem Brennholzverkauf			
Keine der Kommunen führt den Holzverkauf komplett eigenständig durch.				

Organisation des Holzverkaufs im Rems-Murr-Kreis - Übergangslösung			
Betriebskategorie	Holzmasse fm	Verkaufsstelle	
Staatswald	118000	UFB Rems-Murr-Kreis	
Privatwald	26000		
Kommunalwald	52000		
	78000	HVS Rems-Murr-Kreis	